

SATZUNG
der
RECKLINGHÄUSER TENNISGESELLSCHAFT e.V.
Fassung vom 30.06.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Recklinghäuser Tennisgesellschaft e.V.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün-Gelb.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen VR 657.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein widmet sich der Ausübung des Tennissports unter besonderer Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, sowie der Förderung der Geselligkeit und des Gemeinsinns seiner Mitglieder. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen;
 - die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene

Erwachsenes Mitglied ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten die Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- Zweitmitglieder

Eine Zweitmitgliedschaft können Erwachsene und Jugendliche erwerben, die nachweisbar voll zahlendes Mitglied in einem anderen Tennisverein des WTV sind. Der Nachweis muss jährlich geführt werden.

- Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die aber durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung zu ihm aufrechterhalten wollen.

Sie haben abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports auf den Außenanlagen die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Bezüglich der Benutzung der Außenplätze kann der Vorstand zeitlich eng begrenzte Ausnahmen (höchstens drei Spieleinsätze pro Saison) gestatten.

- Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sie sind vom Zeitpunkt der Beschlussfassung beitragsfrei.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen Unkostenbeitrag von 20,00 € pro Jahr.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt-oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds. Er ist jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewährt worden ist. Dem Ausgeschiedenen steht die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

§ 6

Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der jährlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann nach den einzelnen Mitgliedsgruppen gestaffelt werden.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und vereinsbezogenen Projekten.-Die Höhe der Umlage darf den zweifachen Jahresbeitrag der jeweiligen Mitgliedsgruppe nicht übersteigen.
- (4) Jugendliche Mitglieder haften mit ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf Antrag Erlass oder Ermäßigung des Beitrages zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen rechtfertigen.

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlage Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung fällig am 1. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (7) Im Falle des Bankeinzugsverfahrens wird keine gesonderte Beitragsrechnung erstellt.

§ 7 Organe

des Vereins Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat
- Die Jugendversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der Präsident(in)
- dem/der Vizepräsident(in)
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Sportwart(in)
- dem/der Jugendwart(in)
- dem/der Hallenwart(in)
- dem/der technischen Referenten(in)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vizepräsident muss gleichzeitig ein zusätzliches Vorstandsamt übernehmen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter,
- die Rechnungslegung über das vergangene Geschäftsjahr und den Entwurf eines Haushalts für das laufende Geschäftsjahr

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand einem anderen Vorstandsmitglied das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds übertragen.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (6) Zum regelmäßigen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - Entgegennahme des vom Vorstand vorzutragenden Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendwartes
 - Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung der Beiträge, des Hallenmietzinses, der Aufnahmegebühr und der Umlage
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, falls nicht mindestens drei der erschienenen Mitglieder eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.
 - (10) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Vorab müssen die Mitglieder Gelegenheit zur Einsichtnahme haben.
 - (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10

Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat wählen.

§ 11

Jugendversammlung

- (1) In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die mindestens das 14. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Eine Jugendversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar nicht später als eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jugendversammlung wird von dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter geleitet. Für ihre Einberufung gilt § 9 Ziff. 2 entsprechend.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart/die Jugendwartin. Um Mitglied des Vorstandes zu werden bedarf es der Bestätigung dieser Wahl durch die Mitgliederversammlung. Dessen / Deren gewählte(r) Stellvertreter(in) ist kein Mitglied des Vorstandes.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen wiedergewählt werden.

§ 13

Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Falls ein Mitglied des Vereins den Interessen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand folgendes beschließen:
 - Maßnahmen nach der Belegungs- und Spielordnung
 - Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von einer Woche Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

§ 15

Belegungs- und Spielordnung

- (1) Die Belegungs- und Spielordnung wird vom Vorstand erlassen.
- (2) Sie ist in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Maßnahmen des Vorstandes bei Verstößen gegen die Belegungs- und Spielordnung sind unanfechtbar.

§ 16

Tennishalle

- (1) Die vereinseigene Tennishalle steht vorrangig den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Hallenstunden können auch an Nichtmitglieder vergeben werden. Die Rechte und Pflichten dieser Nichtmitglieder beschränken sich auf die Benutzung der Halle und des Clubhauses sowie die Entrichtung des Mietzinses für die jeweilige Spielzeit.
- (2) Die Vergabe der Hallenstunden (Abonnement) erfolgt durch den Hallenwart.
- (3) Einzelstunden dürfen ausschließlich über das elektronische Belegungssystem gebucht werden. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung nach Rechnungstellung durch den Verein.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung für die bei Ausübung des Tennissports bzw. bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle und sonstige Schäden, insbesondere bei Diebstahl.
- (2) Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum auch im Fall leichter Fahrlässigkeit.

§ 18

Auflösung des Vereins / Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wenn die vorgenannte Zahl nicht erreicht wird, wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Recklinghausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung der Jugendarbeit dienenden Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt Ziff. (3) entsprechend.

§ 19
Datenschutzverordnung

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit rein sportliche Belange des Vereins oder des Mitglieds betroffen sind.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10.03.2019 im Vereinsclubhaus beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Recklinghausen, den 30.06.2022

Präsident

Schriftführerin